**Zeitschrift:** Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

**Band:** 15 (1866)

Artikel: Der 10. August 1792 : Schilderung und Beleuchtung eines Tages aus

der französischen Revolutionsgeschichte, mit besonderer

Berücksichtigung der Schicksale des Schweizergarde-Regiments

Autor: Gonzenbach, August von

Kapitel: 2: Die Nationalversammlung und das Militär

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-121800

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

österreichischen Gesandten, die Bemerkung fallen zu lassen: er werde, da er die Unentschlossenheit des Königs kenne, begreifen, wie schwer ihre Stellung sei.

Aber lange schon bevor für Marie Antoinette die politischen Schwierigkeiten begannen, war ihre gesellschaft= liche Stellung untergraben worden.

Das Bewußtsein, ihrem Manne an Geist und Charakter überlegen zu sein, ist für jede Frau, die sich in dieser Lage besindet, ein drückendes; für eine Königin sind damit vollends Gefahren aller Art verbunden, sei es, daß die Huldigungen, welche ihr die Ersten der Nation darbringen, der schönen Frau, oder der Königin gelten. Diese Gefahren steigerten sich für Marie Antoinette dadurch noch, daß der König allein während langer Zeit unempfänglich blieb für alle Keize seiner jungen Frau.

So lange die Mutter rathend ihr zur Seite stand, wußte Marie Antoinette ihre hohe politische und gesellsschaftliche Stellung zu behaupten. Später aber ist zuerst ihr häusliches Leben und dann auch ihr politischer Einssluß verdächtigt worden. Doch durch die Weihe des Unsglücks ward Marie Antoinette am Ende ihrer Laufbahn wahrhaft groß.

## 2. Die Nationasversammlung und das Militär.

Im Frühjahr 1791 hatte der König die durch die Constituante so mühsam ausgearbeitete Verfassung all' ihrer Mängel ungeachtet, über welche man sich damals schon nicht täuschte, angenommen.

Da diese Verfassung im Grunde Niemand befriedigte, Berner Taschenbuch. 1866. die Monarchischgesinnten nicht, wegen Beschränkung der königlichen Gewalt, und die Demokraten nicht, wegen des dem König eingeräumten absoluten Veto, so ist es nicht auffallend, daß auch sofort von allen Seiten daran gerüttelt wurde.

Am 23. April 1791 hatte der Minister der auswärstigen Angelegenheiten mittelst Cirkularschreibens sämmtslichen mit Frankreich befreundeten Mächten und so auch der schweizerischen Sidgenossenschaft die Annahme der neuen Verfassung zur Kenntniß gebracht.

Wenige Wochen später aber verbreitete sich die Kunde: der König habe am 20. Juni mit seiner Familie Paris verlassen und beabsichtige, die treugebliebenen Truppen an sich zu ziehen.

Daß die schweizerischen Regierungen das Gelingen dieses Planes wünschten, ist um so weniger zu bezweifeln, als ihnen die Entwicklung der Verhältnisse in Frankreich während der letzten Jahre begründete Besorgnisse einsslößen mußte, sowohl in Bezug auf die Lage der in französischen Diensten stehenden Schweizerregimenter, als auch im Hinblick auf die innern Zustände der 13 örtigen Eidgenossenschaft, ihrer Zugewandten und Unterthanen.

Die Regierung von Bern, in welcher sich der politische Gedanke der Eidgenossenschaft konzentrirte, obschon formell als beständiger Lorort Zürich an der Spize der Kantone stand, gab ihrem Regiment (von Ernst) Instruktionen \*) über sein Verhalten, aus welchen deutlich erhellt, daß man sich auf Seite des Königs stellte.

In Varennes ist die Flucht des Königs bekanntlich vereitelt worden; im Begleit von 3 ihm entgegengesandten

<sup>\*)</sup> Siehe Protofolt bes geheimen Raths, Band X.

Commissären (Maubourg, Barnave und Petion) mußte er mit seiner Familie als Gefangener zurückkehren \*).

Allein nun entstand für Ludwig XVI. eine große Verlegenheit durch das Manifest, das er durch Laporte der Nationalversammlung hatte überreichen laffen. In diesem Manifest waren alle Mängel der Verfassung zu= sammengestellt und die Nothwendigkeit der Flucht nach= gewiesen. Durch die vereitelte Flucht und die Ueber= reichung bieses Manifestes war die Stellung bes Königs aus dem Grund unhaltbar geworden, weil die große Mehrheit des Volkes von diesem Augenblick an nicht mehr an seine Ergebenheit an die Konstitution glauben fonnte. Hätte ber König unter biesen Umständen frei= willig dem Throne entsagt, oder hatte die National= versammlung damals schon feine Suspension ausgesprochen, die sie ein Jahr später bekretirt hat, so ware Frankreich und der königlichen Familie namenloses Leid erspart worden.

Allein dem König wie der Nationalversammlung fehlte die Größe der Gesinnung für einen derartigen entscheischenden Schritt. Der König besorgte, die Regentschaft möchte während der Minderjährigkeit des Dauphin entsweder dem Herzog von Orleans oder Lafanette übertragen werden; Beide aber waren namentlich der Königin vershaßt. Die Nationalversammlung ihrerseits besorgte das monarchische Europa durch die Suspension in die Schransten zu rufen, ehe man vorbereitet war.

Man nahm daher zu einer Fiktion Zuflucht, die an dem doppelten Gebrechen litt, daß Niemand an ste glaubke und daß der König durch deren Annahme erniedrigt

<sup>\*)</sup> Siehe ben interessanten und charafteristischen Bericht Petion's, bei Mortimer=Ternaug, I. Bb., Beilage V. S. 347.

wurde. Nach dieser Fiktion wäre der König gegen seinen Willen aus den Tuilerien entführt worden, und enthielte auch sein Manifest nicht seine eigene Gesinnung!!

Da indessen ein zweiter Fluchtversuch möglicherweise gelingen konnte, so war es natürlich, daß die Nationals versammlung von nun an darnach strebte, die Regierungss gewalt mehr und mehr in ihren Händen zu konzentriren. Zu diesem Ende war es aber vor Allem nöthig, sich der Armee zu versichern. Das geeignetste Mittel hiefür erblickte man in einem neuen Sid, durch welchen die Truppen direkt unter die Nationalversammlung gestellt und von dem Sid, den sie dem König geleistet hatten, mittelbar entbunden wurden.

Dieser Eid lautete:

"Ich schwöre, die Waffen, die mir anvertraut worden "sind, zur Vertheidigung des Vaterlandes zu gebrauchen, "die durch die Nationalversammlung beschlossene Consti= "tution gegen ihre Feinde von Innen und von Außen "aufrecht zu halten, eher zu sterben, als das Betreten "französischen Bodens durch fremde Truppen zu gestatten, "und nur denjenigen Befehlen zu gehorchen, welche sich "auf Dekrete der Nationalversammlung stüßen."

Auch den Schweizerregimentern, derer damals nebst dem Garderegiment noch 10 in französischen Diensten standen\*), war dieser Eid abgenommen worden.

<sup>\*) 1.</sup> Das Bernerregiment von Ernst, bestehend seit 1672, zuletzt in Garnison in Aix, Reg. Nr. 63.

<sup>2.</sup> Das Regiment Salis=Samaden, bestehend seit 1672, zu= lest in Garnison in Arras, Nr. 64.

<sup>3.</sup> Das Regiment Sonnenberg, bestehend seit 1672, zulegt in Garnison in Marsal, Nr. 65.

<sup>4.</sup> Das Regiment Castella, bestehend seit 1672, zulet in Garnison in Meg, Mr. 66.

Die Regierung von Bern aber hatte ihrem Regiment verboten, den Eid zu leisten\*).

Gleich wie Bern, so hatten auch die übrigen schweizerischen Regierungen Bedenken gegen die Ablegung des Eides, die sie im Schoose der vom 4.—30. Juli 1791 in Frauenfeld versammelten gemeineidgenössischen Tagsatung dahin begründeten \*\*), daß die sämmtlichen Gesandtschaften diesen Eid "als der Capitulation entgegen "betrachteten, weil er die Verpslichtung enthalte, die neue "Reichsverfassung zu vertheidigen, und allen Dekreten "der Nationalversammlung unbedingt zu gehorchen, wähsprend von der Person des Königs gar keine Rede sei." In Folge dessen wurde beschlossen:

- 1) es solle jeder Ort seine Truppenchefs von der Leistung eines neuen Eides ohne besondere Einwilligung ihrer Obrigkeiten abmahnen;
- 2) der Graf d'Affry, welcher unbefugter Weise zu jenem Eid Hand geboten, solle durch die Tagsatzung zu

<sup>5.</sup> Das Regiment Vigier, bestehend seit 1673, zulet in Garnison in Strafburg, Nr. 69.

<sup>6.</sup> Das Regiment Lullin-Chateauvieux, bestehend seit 1677, zuletzt in Garnison in Bitsch, Nr. 76.

<sup>7.</sup> Das Regiment Diesbach, bestehend seit 1689, zulet in Garnison in Lille, Nr. 85.

<sup>8.</sup> Das Regiment Curten, bestehend seit 1690, Nr. 86.

<sup>9.</sup> Das Regiment Salis-Grison, bestehend seit 1734, zulett in Garnison in Corsika, Nr. 95.

<sup>10.</sup> Das Zürichregiment Steiner, bestehend seit 1752, zu= lett in Garnison in Grenoble, Nr. 97. Dazu kam

bas Regiment bes Fürstbischoffs von Basel, Reinach, bestehend seit 1758, Nr. 100.

<sup>\*)</sup> Siehe Protofoll des Geheimen Raths Nr. X.

<sup>\*\*)</sup> Siehe Sammlung der ältern Abschiede Band 8, Jahre 1778—1798, Seite 159, 160 und 161.

entgegengesetztem Benehmen und Einberichtung solch wichtiger Vorfälle aufgefordert werden;

3) beim französischen Botschafter Barthelemy soll sowohl gegen die Eidesleistung ohne Wissen "und Willen "der eidgenössischen Regierungen als gegen die Gültigkeit "der etwa schon geleisteten Eide nachdrücklich protestirt "werden."

Lon dem ersten Beschlusse mußte man indessen zurückstommen, weil, wie das Regiment von Ernst, so auch die meisten andern Regimenter, den Eid bereits geleistet hatten, bevor ihnen die Ansichten ihrer heimathlichen Regierungen zur Kenntniß gebracht worden waren. Dasgegen wurde nun allseitig auf den Antrag Bern's beschlossen:

"Dem Grafen d'Affry nicht nur seine übereilte Ein= "willigung zu der neuen Eidesleistung, sondern auch sein "unbefugtes Ansinnen an verschiedene Regimenter zum "Besuch der clubs patriotiques zu verweisen\*)."

Graf d'Affry hatte nämlich, in der Hoffnung, dadurch die Stellung des Schweizergarderegiments, dessen Oberst er war, zu sichern, sich veranlaßt gesehen, gleich nach der Flucht des Königs der Nationalversammlung die Verssicherung der Treue seines Regiments zu ertheilen. Der gesetzgebenden Versammlung war nämlich durch ihren Präsidenten Beauharnais eröffnet worden: Herr d'Affry, der wegen seines hohen Alters sich nicht könne vernehmslich machen, habe seine eigene und seines Regiments

<sup>\*)</sup> Siehe Sammlung älterer Abschiebe, Band 8, S. 161. Zürich und Basel hatten gewünscht, daß der Ausdruck "clubs patriotiques" vermieden und statt dessen gesagt würde, die Truppenchess sollen den Besuch "aller und jeder den Truppen fremden, sie nichts angehenden Versammlungen" untersagen.

Treue zugesichert und erklärt, er werde nur von der Nationalversammlung Besehle annehmen, wie er sich denn nicht für einen Fremden halte, sondern als französischen Offizier fühle, als welcher er seine Pflicht bis zum Tod erfüllen werde\*).

Als bewußte Einleitungen zum 10. August sind alle diejenigen Schritte anzusehen, die dahin zielten, den König von der Armee zu trennen, sein persönliches Ansiehen zu untergraben, die Bande der Disziplin in der Armee zu lockern und die Organisation der Nationalgarde zu schwächen.

Der erste Schritt in dieser Richtung war ein Angriff auf die militärische Disziplin durch Begnadigung

<sup>\*)</sup> Herr b'Affry war allerdings im Lauf feiner langen 67jährigen Dienstzeit vielleicht nur zu fehr frangofischer Offi= zier geworden. Geboren 1713 war er 1725 in bas Schweizer= garberegiment eingetreten, 1734 hauptmann und 1748 Maréchal de camp geworben; 1755 ging er als französischer Gesandter nach bem haag, erhielt spater sogar ben Rang eines Botschafters, nachbem er 1758 zum Generallieutenant ernannt worben war. Seit 1767 war er Oberft bes Schweizergarberegiments. Wie von den Königen Ludwig XV. und Ludwig XVI., so erhielt Dberft b'Affry auch von ber französischen Revolutionsregierung nach bem 10. August auffallende Gunstbezeugungen. Die Regie= rung von Uri nannte ihn baher in einem Schreiben vom 27. Df= tober 1792 (fiehe Aften bes Geheimen Raths, Band IX und X) "ben Liebling aller Zeiten." Auch ift er von bem am 17. August installirten außerorbentlichen Gerichte am 23. August freigesprochen worden, weil er beweisen konnte, daß er am 10. August nicht in den Tuilerien anwesend gewesen war. (Siehe Mortimer= Ternaux III. Band S. 115.)

ber wegen Rebellion zu 20jähriger Galeeren= strafe verurtheilten 40 Soldaten des Schweizer= regiments Chateauvieux.

Nachdem der König die neue Constitution angenommen hatte, war am 15. September 1791 eine allgemeine Amnestie für alle auf die Revolution Bezug habenden Vergehen ausgesprochen und dabei der König ersucht worden, sich bei der Schweiz dahin zu verwenden, daß diese Amnestie auch auf diesenigen Individuen ausgedehnt werden möchte, die durch die schweizerische Gerichtsbarkeit wegen ähnlicher Vergehen verurtheilt worden waren.

Diese Verordnung bezog sich zunächst auf die Sols daten des Schweizergarderegiments Chateauvieux, die sich ein Jahr früher in Nancy gegen ihre Offiziere empört hatten\*).

Am 21. August versprachen alle drei Regimnnter, sich dem Gesetz zu unterwerfen. Die Soldaten von Chateauvieux aber weigerten sich, den Entscheid Malseigne's hinsichtlich ihrer Soldzreflamationen anzuerkennen und hielten ihre Forderungen aufrecht.

<sup>\*)</sup> Im August 1790 war unter ber Garnison von Nancy, bestehend aus dem Infanterieregiment des Königs (infanterie du roi), bem Kavallerieregiment Mestre des camps und bem Schweizerregiment Lullin de Chateauvieux offener Aufruhr aus= gebrochen, wobei ber Oberstlieutenant (Merian) bes lettern Regiments gezwungen worben war, zwei megen Insubordination förperlich bestraften Grenadieren je 100 Louisd'ors Entschädigung zu geben. Gleichzeitig waren bie übrigen Offiziere in ber Raferne gefangen gehalten und nur gegen ein Lofegelb von 229,608 Livres wieder freigelaffen worben. Gin Theil biefer Summe (27,000 Livres) wurde fofort in einem Fest, bas bie Schweizersolbaten ihren Rameraben ber beiben frangofischen Regimenter gaben, verpraßt. Erschrocken über diese Anzeichen ber Indisziplin hatte bie Nationalversammlung am 16. August 1790 biese Empörung zu unterbrücken beschlossen, zu welchem Ende ber maréchal de camp Malfeigne nach Nancy beordert worden war.

Der König entsprach dem an ihn gerichteten Ansuchen, und ließ durch seinen Geschäftsträger Bacher den schwei= zerischen Kantonen (am 17. November 1791) das Defret

Malseigne ertheilte dem Regimente nun den Befehl, nach Saar-Louis abzumarschiren, allein dasselbe lehnte sich dagegen auf, entwaffnete seine Offiziere und nahm Malseigne gefangen.

In der Zwischenzeit war der Marquis de Bouillé mit den Schweizerregimentern Castella und Vigier und mit Abtheilungen der Regimenter Royale-Liegois und Royal-Allemand, und den Nationalgarden der benachbarten Departemente vor Nancy ange-langt, und hatte an die rebellische Garnison folgende Forderungen gestellt:

1) innert zwei Stunden den General Malseigne freizugeben; 2) sofort die Stadt Nancy zu verlassen, und ihm 3) vier Kädels= führer sedes Regiments, zur Beurtheilung durch die National= versammlung, auszuliesern.

Während die Garnison im Begriff war die Stadt zu ver= lassen, rückte Bouillé gegen das Thor Stainville heran, das er von benjenigen Rebellen, die ihren Korps nicht folgen wollten, besetzt fand.

Bur Nebergabe aufgeforbert, antworteten sie mit einer Arstilleriesalve, welche bem an der Spize der Kolonne marschierenden Regiment Castella viele Leute tödtete. Bergeblich hatte Lieutenant Desilles vom Regiment Infanterie du roi getrachtet, weiterem Blutvergießen dadurch vorzubeugen, daß er sich vor die Mündung der Kanonen stellte. Erst nach einem hartnäckigen Kampf, der viele Opfer forderte (40 Offiziere und mehr als 400 Soldaten), gelang es in die Stadt einzurücken. Ein großer Theil der Aufrührer wurde gefangen, unter diesen 138 Soldaten vom Regiment Chateauvieux, die nun am 4. September vor ein nach Maaßgabe der Kapitulation ausschließlich aus Schweizersoffizieren bestehendes Kriegsgericht gestellt wurden.

Durch dieß kapitulationsmäßig bestellte Kriegsgericht waren von den Meuterern 24 zum Tode und 40 zu zwanzigjähriger Galeerenstrafe verurtheilt worden. (Siehe Morell, Schweizer= Regimenter Seite 26, und Eugène Fiessé, Histoire des troupes vom 15. September mit dem Wunsch, daß schweizerischer Seits entsprochen werden möchte, mittheilen.

Allein in der Schweiz war die Empörung des Regi= ments Chateauvieux seiner Zeit sehr streng beurtheilt worden, und auf Anregung Bern's hatten die betheiligten Kantone Verlust des Landrechtes und Vermögenskonsis= kationen gegen die Aufrührer verhängt.

Der in Frankreich eingetretene Meinungswechsel zu Gunsten der auf den Galeeren von Brest weilenden 40 Soldaten von Chateauvieux fand daher in der Schweiz keinen Wiederhall; vielmehr waren die schweizerischen Regierungen schon um deswillen nicht geneigt, dem an sie gerichteten Wunsch zu entsprechen, weil die Vergehen jener Soldaten nicht die französische Revolution, sondern die schweizerische Militär=Ehre betrafen und deshalb nicht unter das Amnestiedekret zu fallen schienen.

Als die Nationalversammlung, durch den Jakobiner= klub gedrängt, am 1. Januar 1792 das Amnestiedekret deßungeachtet auf die Soldaten von Chateauvieux aus= dehnte, und diese wirklich begnadigt wurden, erblickten die Kantonsregierungen darin eine Verletzung der be= stehenden Kapitulationen.

Bern lehnte es mit Schreiben vom 6. Januar 1792 ausdrücklich ab, die ausgesprochene Amnestie anzuerkennen, Luzern empfahl, dagegen zu protestiren, und Freiburg

étrangères tom. I. pag. 364.) Mortimer = Ternaux, Terreur. Bb. I. S. 57.

Die Nationalversammlung hatte am 3. September 1790 Offizieren, Soldaten und Nationalgarden ihren Dank für die Wiederherstellung der Ordnung ausgesprochen und in ganz Frank-reich wurden Feste zu Ehren der bei diesem Anlaß umgekommenen Nationalgarden geseiert.

"in die Stadt Paris" entworfen, das die Unterschrift Talliens trägt\*).

Allein gegen dieß Programm machte nicht nur ein Theil der Presse, sondern namentlich auch der Departe= mentalrath Einwendungen, und so sahen sich denn die Anordner bemüßigt zu erklären: das Fest gelte nicht sowohl den Soldaten von Chateauvieux, als vielmehr der Freiheit im Allgemeinen \*\*).

Die Soldaten von Chateauvieux hatten inzwischen Brest verlassen und marschierten, allerorts von den Jakobinerklubs geseiert, nach der Hauptstadt.

Nach einem glänzenden Bankett in Versailles zogen sie am 9. April 1792, von einer zahllosen Menge begleiztet, die alle des Wegs Kommenden zwang, aus ihren Wagen zu steigen und die "Feinde des Despotismus" entblößten Hauptes zu ehren, nach Paris, und zwar sofort nach dem Sitzungssaal der Nationalversammlung.

Die Anfrage Collot d'Herbois, ob die Versammlung sie an ihren Schranken empfangen wolle, veranlaßte etwelchen Widerspruch, indem Jaucourt, der selbst unter

vertheidigte nun auch Marat in seinem ami du peuple die rebellischen Soldaten von Chateauvieux, und rechnete es denselben zum Verdienst an, "daß sie 1500 Satelliten der "Gewalt hatten in's Gras beißen lassen."

In Folge dieser Zeitungspolemik sah sich die Munizipalität, und an deren Spize der Maire Petion, veranlaßt, die Sektionen über die wirkliche Bedeutung des Festes, zu welchem sie alle eingeladen worden waren, aufzuklären.

<sup>\*)</sup> Siehe Mortimer=Ternaux, Band I. Seite 60.

<sup>\*\*)</sup> Robespierre denuncirte im Jakobinerklub den Generalstab der Nationalgarde und namentlich Lafahette als den Herd der Opposition gegen das beabsichtigte Fest. Siehe Mortimer-Ternaux, Band I. Seite 73.

erklärte "bas traktatwidrige eigenwillige Verfahren der "französischen Nationalversammlung für die löbliche Eid"genossenschaft höchst beschimpfend und beleidigend." Zürich
endlich, welches in seiner Stellung als Vorort gern nach
allen Seiten mildernd und beschwichtigend auftrat, empfahl an Bacher zu erwidern: man könne nicht gestatten,
daß die amnestirten Soldaten von Chateauvieuz wieder
in Schweizerregimenter eintreten, oder in ihr Vaterland
zurücktehren dürfen\*).

In Frankreich ließen sich die Freunde der Revolution dadurch begreislich nicht beirren, und so wurde im Jakos binerklub auf Collot d'Herbois' Antrag beschlossen, die Befreiung der Soldaten von Chateauvieux durch ein besonderes Fest zu feiern.

Daß diese zu den Galeeren verurtheilten Soldaten nicht Zweck, sondern nur Mittel waren, um bei Anlaß dieses zu ihren Gunsten gegebenen Festes den Haß gegen mißbeliebige militärische Obern, wie Bouillé und Lafapette, anzufachen, liegt auf der Hand.

Zunächst wurde nun eine Subscription für die ohne alle Hülfsmittel Breft verlassenden Schweizer veranstaltet, bei welcher sich sogar die königliche Familie betheiligte!

Dann wurde ein Programm \*\*) "des Triumphzugs "der Märthrer der Freiheit des Regiments Chateauvieux

<sup>\*)</sup> Siehe Protokoll bes Geheimen Raths Nr. IX., Akten bes Geheimen Raths, Band XI, und Sammlung älterer Absschiebe.

<sup>\*\*)</sup> Dieß Programm, sowie eine Schrift Collot d'Herbois', betitelt "die Wahrheit über die Soldaten von Chateauvieux", erweckten in der Presse lebhaften Widerspruch; im Journal de Paris vom 4. April wurde Collot d'Herbois durch André Chénier persissirt, der später dafür auf dem Schaffot büßte. — Dagegen

den Truppen gedient, die gegen Nancy marschirt waren, verlangte, daß diesen rebellischen Soldaten nicht die Ehre zuerkannt werden solle, der Sitzung beizuwohnen, zumal eine Amnestie nicht mit einem Triumph gleichbedeutend sei\*).

Nach einer äußerst stürmischen Debatte, und nachdem General Gouvion, der einen Bruder in Nancy verloren, den Saal verlassen, um nicht mehr in die Nationals versammlung zurückzukehren, ein anderes Mitglied aber verlangt hatte, die Büste Desilles solle während der Anwesenheit der Soldaten von Chateauvieux auf das Bureau gestellt werden, wurde zur Abstimmung unter Namensaufruf geschritten; 546 gewährten den Soldaten von Chateauvieux die Ehre der Sitzung, 265 hatten dagegen protestirt. Dieser Sieg wurde von der Tribüne mit dreisachem Beifallklatschen begrüßt.

Der Präsident Dorizh antwortete auf die emphatische Anrede Collot d'Herbois' ziemlich kurz: "Die National= "versammlung hat euere Fesseln gebrochen, genießet diese "Wohlthat und lasset sie für euch eine Aufforderung zur "Pflichttreue und zum Gehorsam gegen das Gesetz sein."

Nachdem die Schweizersoldaten Platz genommen, desi= lirten vor der Versammlung unter Trommelschlag die Nationalgarden von Versailles, andere Nationalgarden und ehemalige französische Garden, die aus voller Kehle vive la nation schrieen, dann zahlreiche mit Stöcken bewassnete und mit rothen Mützen versehene Bürger und Bürgerinnen, und Abgeordnete der verschiedenen Volks= vereine von Paris und Versailles.

<sup>\*)</sup> Siehe Mortimer=Ternaux, Band I. Seite 750

Bei diesem Anlaß wurde durch Gonchon, dem bes liebten Redner des Faubourg Saint Antoine, die rothe Mütze (bonnet phrygien), die er auf einem Stocke aufgepflanzt hatte, gleichsam als revolutionäres Abzeichen installirt. Ursprünglich war beabsichtigt worden, daß die Soldaten von Chateauvieux die Uniform ihres Regiments tragen sollten, allein in Folge der Protestationen der Kantone wurde dieß unterlassen, und so trugen sie Unisformen der Nationalgarde von Brest und als Kopfsbedeckung die rothe Mütze der Galeerensträssinge.

Die Sitzung der Nationalversammlung wurde, nachs dem dieß groteske Defile beendigt war, aufgehoben, und die Soldaten von Chateauvieux folgten nun ihrem Bers theidiger Collot d'Herbois, begleitet von Volkshaufen, die "es lebe Chateauvieux, hänget Lafayette und Bally" schrieen, nach dem Faubourg Saint Antoine, wo sie wieder bewirthet wurden.

Am Sonntag darauf, 15. April, wurde das durch die Presse so lange bekämpste, und durch den Departe= mentalrath beanstandete Fest geseiert\*). Der Festzug sammelte sich auf dem Bastilleplatz und zog nach dem Marsfeld \*\*).

<sup>\*)</sup> Am 18. April 1792 schrieb Hauptmann be Loys vom Schweizergarbe = Regiment an den Geheimen Rath von Bern (siehe Geheimeraths = Akten Band XI), daß kein einziger Sol= dat des Garderegiments, aller Aufforderungen ungeachtet, an dem Fest theilgenommen habe, das den Soldaten von Chateau- vieux gegeben worden sei.

<sup>\*\*)</sup> Der Hauptgegenstand, der dem Publikum vorgeführt wurde, war eine von 24 weißen Pferden gezogene Galeere, hinter welcher die 40 Soldaten von Chateauvieux hergingen, während 40 schöne Jungfrauen sie umgaben; auf dem Schnabel des Schiffe

Wilen einläßlich berührt, weil durch sie der Geist der Armee wesentlich influenzirt wurde, sondern namentlich auch deßhalb, weil vom Standpunkt des Schweizermilistärdienstes in Frankreich der 10. April und der 10. Ausgust einen tiesen Blick thun lassen in das Werden einer neuen Zeit, die von sich stieß, was bisher als ehrenvoll gegolten hatte, und sich nicht scheute, das Verbrechen zu belohnen. Eidbrüchige Soldaten wurden am 10. April von derselben Nationalversammlung geseiert, welche am 10. August deren pslichttreue Brüder unter ihren Augen ermorden ließ.

Durch diese Belohnung des Aufruhrs wurde die Disziplin der Armee untergraben, und da in der strengen Disziplin die Kraft der Armee als Werkzeug der Ord=nung und des Gesetzes wurzelt, so erhielten mittelbar diese letztern den härtesten Stoß.

Durch ein anderes Defret wurde bem König ber Schutz entzogen, ben ihm eine ergebene Armee gewährte.

Am 20. April nämlich hatte Frankreich Kaiser und Reich den Krieg erklärt, weil alle Parteien hofften, der Krieg werde ihren speziellen Wünschen günstig sein.

Die französische Armee war nun zunächst berufen die Grenze zu decken, und durch ein eigenes Dekret vom

war eine kolossale Statue der Freiheit angebracht, vor welcher Weihrauch brannte; mit der rechten Hand wies sie auf die rothe Wüte, und in der andern hielt sie eine Koule.

6. Juni wurde beschlossen, es sollen die Truppen 30,000 Toisen von der Hauptstadt entfernt werden.

Die Armee war aber, wie die Nation selbst, den politischen Umwälzungen gegenüber nicht einstimmig; viele Ofsiziere verabscheuten die neuen Grundsätze, während ihre Soldaten denselben ergeben waren. Die französischen Garden hatten, da sie ihren Obern den Gehorsam verweigert, aufgelöst werden müssen.

Die Frembenregimenter bagegen, burch ihre Kapituslation gleichsam an die Person des Königs gebunden, waren königlich gesinnt, und der Oberst von Rohal Liegois, Graf Fersen, hatte im Juni 1791 die Flucht des Königs begünstigt. Das Regiment Nassau war auf dem Weg, den die königliche Familie einschlug, echelonnirt gewesen. Auch die Schweizerregimenter waren königs lich gesinnt, ohne indessen bis dahin, mit Ausnahme des Regiments von Ernst, deshalb Unannehmlichkeiten ausgesetzt gewesen zu sein. Durch die Stellung aber, welche sie der Kriegserklärung gegenüber glaubten einnehmen zu sollen, wurde ihre Lage wesentlich verändert.

Am 6. Juli hatten nämlich die Hauptleute des in Lille in Garnison liegenden Regiments von Diesbach folgenden Beschluß gefaßt:

Gemäß Art. 44 der allgemeinen Kapitulation der Schweizerregimenter vom 3. Dezember 1764 und im Hindlick auf das Schreiben der Tagsatzung an den König d. d. 13. Mai 1792, sowie den von der Regierung von Wallis am 21. Mai 1792 an das Regiment Courten gerichteten Erlaß, sind die Offiziere des Regiments von Diesbach überzeugt, daß sie in dem bevorstehenden Krieg nur zur Vertheidigung "der Pläße verwendet werden "dürfen, in welchen sie sich in Garnison befinden. In

"Folge dessen erklären sie, daß sie sich außerhalb ihrer "Jarnisonen zu keinen Feindseligkeiten gegen die in den "Kapitulationen vorbehaltenen Mächte werden gebrauchen "lassen, und daß sie daher nur zur Sicherstellung von "Transporten im Innern des Königreichs und zum Schutz "der öffentlichen Ordnung verwendet werden dürfen. "Uebrigens werden sie ihre persönlichen Ansichten den "Besehlen ihrer Obern unterordnen, denen sie ihre Auf"fassung mitgetheilt haben."

Derartige Erklärungen, beim Beginn eines Kriegs erlassen, waren nicht geeignet, den Schweizertruppen die öffentliche Meinung zuzuwenden.

Schon zu Anfang des Jahres 1792 hatte das Regisment von Ernst, in Garnison zu Marseille, die Freunde der Revolution so sehr verletzt, daß sein Verbleiben das selbst unmöglich geworden war, und kurze Zeit darauf, am 26. Februar, war dieß Regiment in Aix entwaffnet und in Folge dessen durch die Regierung von Vern zusrückberusen worden\*).

Jetzt verweigerte ein anderes Schweizerregiment seinen Dienst im bevorstehenden Krieg.

Diese Erscheinungen mußten die öffentliche Meinung in Frankreich gegen die einen höhern Sold als die Nationaltruppen genießenden fremden Truppen ungünstig stimmen.

Oberst d'Affry scheint dieß gefühlt zu haben, am 11. Juli schrieb er an den Vorort\*\*), er hoffe, daß die Kantone diejenige Interpretation, welche die Hauptleute

<sup>\*)</sup> Siehe Morell, die Schweizer-Regimenter in Frankreich. Eugene Fieffé, Histoire des troupes étrangères. Tom. I. pag. 383.

<sup>\*\*)</sup> Siehe Geheimeraths:Aften, Band XI.

des Regiments von Diesbach dem Art. 44 der allge= meinen Kapitulation gegeben haben, nicht alsdie richtige anerkennen werden.

Allein d'Affry irrte sich; schon am 17. Juli befahl die Regierung von Freiburg ihren Hauptleuten:

"Sie mögen zur Ausweichung aller Kapitulations= "verletzungen bei dem dermaligen Kriege mit ihrer unter= "habenden Mannschaft nicht in's Feld rücken, sondern "einzig zu Vertheidigung des Königreiches in den be= "festigten Grenzplätzen sich gebrauchen lassen\*)."

Aehnlich hatte sich die Regierung von Freiburg auch gegen den Vorort Zürich ausgesprochen und an denselben die Frage gerichtet:

"Ob nicht in Anbetracht der dermaligen Lage und "insbesondere des von Sr. Durchlaucht dem Herzog von "Braunschweig, general en chef der österreichischen und "preußischen Armeen, herausgegebenen Manifestes, worin "erklärt wurde, daß diese Armeen in keinen feindseligen "Absichten in das Königreich eintreten, sondern allein "um die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, und "den König in seine rechtmäßige Gewalt wieder einzu= "setzen, die Schweizertruppen bei dem gegenwärtigen "Krieg sich gar nicht gebrauchen lassen, und denselben "sofort gemeinsame Besehle desorts abgegeben werden "sollten."

In gleichem Sinne hatte sich auch die Regierung von Solothurn gegenüber dem Vorort geäußert.

Die französische Regierung, die bei einer solchen Auf= fassung der Dienstverhältnisse von Seite der Schweizer= regimenter berechtigt gewesen wäre, dieselben, zumal

<sup>\*)</sup> Siehe Beheimeraths-Aften Band XI.

deren Kapitulation ohnehin bemnächst zu Ende ging, sosort des Dienstes zu entlassen, hatte indessen politische Gründe, die Kantone zu schonen, damit dieselben bei dem bevorstehenden Kriege eine möglichst strenge Neutralität beobachten möchten. Sie beauftragte daher ihren Botschafter Barthelemy, den Kantonen anzuzeigen, daß sich das Ministerium mit der Ausarbeitung einer neuen Kapituslation für das Schweizergarderegiment beschäftige, sowie daß die Schweizerregimenter in dem bevorstehenden Krieg nicht verwendet werden sollen. Durch ein drittes Schreiben endlich wurde in Beantwortung der dießfalls an den König gerichteten Vorstellungen die Versicherung gegeben, man werde darauf bedacht sein, die Regimenter gegen alle Verführungen von Seite der revolutionären Klubs zu schügen\*).

Den übrigen Frembenregimentern gegenüber war die französische Regierung viel energischer eingeschritten.

Dieselben wurden nämlich, nachdem bei den Regi= mentern Royal=Allemand und Nassau-royalistische De= monstrationen und Desertionen zu der Armee der Emi= grirten stattgefunden hatten, durch Dekret der National= versammlung vom 21. Juli, der französischen Armee vollständig einverleibt und in Sold und Bekleidung den französischen Regimentern gleichgestellt.

In der unmittelbaren Nähe des Königs war von stehenden Truppen, nach der schon 1789 erfolgten Auf=

<sup>\*)</sup> Siehe Noten Barthelemy's vom 20. April, 15. Mai und 13. Juli 1798 in den Aften des Geheimen Raths.

lösung der französischen Garden, nach Licencirung der sogenannten hundert Schweizer am 19. März 1792 und nach Aushebung der konstitutionellen Garde des Königs, durch Beschluß der Nationalversammlung vom 29. Mai 1792, einzig noch das Schweizergarde=Regiment.

Die Gründe, welche die Nationalversammlung und die verschiedenen Ministerien veranlaßt haben mögen, auf dieß Regiment das Defret vom 6. Juni 1792, hinssichtlich der Entfernung der Armee aus der Hauptstadt, nicht anzuwenden, waren wohl größtentheils politische, indem man die Kantone durch eine Verletzung der Kapistulation nicht mißstimmen wollte. Durch die allgemeine Kapitulation von 1764 waren nämlich alle Privilegien des Garderegiments bestätigt worden.

Zu diesen Privilegien gehörte aber auch dasjenige, daß das Garderegiment, wenn es nicht mit dem König in's Feld zog, in Paris und Umgegend (Ruel und Courbevoie) garnisoniren sollte.

Neben diesen politischen Motiven mag aber bei der konstitutionellen Partei, in der Nationalversammlung sowie beim Ministerium, noch der Wunsch mitgewirkt haben, das Schweizergarderegiment zur Sicherheit der Person des Königs und seiner Familie in der Nähe zu behalten. Der König und seine Familie waren nämlich schon wiederholt thätlichen Beleidigungen ausgesetzt geswesen.

So war am 18. April der König, als er nach St. Cloud fahren wollte, angehalten und zur Nückkehr gezwungen worden, und am 25. April hatten die Schweizerzgarden große Volkshaufen, die bereits in den Garten der Tuilerien gedrungen waren, zurückweisen müssen; am 20. Juni aber war der König und seine Familie durch

die zahllose Menge, die während mehreren Stunden die Gemächer der Tuilerien durchzog, in großer Gefahr ge= wesen.

Jedes Ministerium, das für die persönliche Sicherheit des konstitutionellen Oberhaupts der Nation verantwortlich war, mußte unter solchen Verhältnissen wünschen, neben der Nationalgarde noch über zuverlässige Truppen verfügen zu können, um die Ordnung in der Hauptstadt aufrecht zu erhalten und dem Könige und seiner Familie wirksamen Schutz angedeihen zu lassen.

Dazu kamen noch, wir möchten sagen, persönliche Gründe, die dem Regiment zur Ehre gereichen.

Das Schweizergarderegiment wurde nämlich in Paris gern gesehen. Seit anderthalb Jahrhunderten waren die Pariser daran gewöhnt, die Schweizer die Wache in den Tuilerien und den übrigen königlichen Schlössern beziehen zu sehen.

D'Affrn, der Oberst der Schweizergarde, hatte sich überdieß in neuester Zeit der revolutionären Partei bei verschiedenen Anlässen willfährig gezeigt und weitgehende Konzessionen gemacht\*). Er war daher persönlich selbst den Anhängern der Revolution nicht mißfällig.

Das Regiment, durch den revolutionären Schweizers klub bearbeitet, war in den Jahren 1789 und 1790 durch den Revolutionsschwindel auch einigermaßen berührt worden, hatte aber bald seine Disciplin wiedergefunden, und durch seine Haltung sich die allgemeine Achtung erworben.

Aus der Korrespondenz der Berner Hauptleute \*\*) ergibt es sich, daß selbst in den bewegtesten Tagen der

<sup>\*)</sup> Siehe Morell, Schweizerregimenter &. 99.

<sup>\*\*)</sup> Siehe Aften bes Geheimen Raths, Band XI.

Revolution die Wachtposten der Schweizergarden vom Volk stets respektirt wurden, so daß das Regiment noch nie in einen unangenehmen Konflikt mit dem Volk gestommen war.

Zu dieser allgemeinen Achtung, die den Schweizers garden erwiesen wurde, haben die Dienste, die das Res giment im Laufe der Zeiten geleistet, wohl das Ihrige beigetragen.

Reines der französischen Schweizerregimenter war nämlich mit der französischen Kriegsgeschichte so innig verwachsen, wie das Schweizergarderegiment, das seit seiner Errichtung im Jahr 1616 unter Oberst Kaspftr Gallati von Glarus, auf allen Schlachtfeldern gewesen war, auf welchen Heinrich IV. und Ludwig XIV., Condé, Turenne und der Marschall von Sachsen die Fahne französischen Kriegsruhmes aufgepflanzt hatten.

Die Schweizergarden galten daher beim Volk nicht sowohl als eine Palastwache, sondern vielmehr als ein zuverlässiges Kriegsregiment, dem man um seiner auszgezeichneten Dienste willen den ersten Rang nach den französischen Garden in der Armee eingeräumt hatte.

Im Jahre 1792 waren die Nationalitäts=Jdeen noch nicht so entwickelt wie gegenwärtig, daher es sehr irrig wäre anzunehmen, die Schweizergarden seien als Fremde scheel angesehen worden und deshalb vielleicht dem Volk mißfällig gewesen. In der Korrespondenz des Regiments sindet sich keine Andeutung, aus welcher sich eine solche Annahme rechtsertigen ließe.

Ganz unbeanstandet ist indessen auch die Stellung des Schweizergarderegiments nicht geblieben. Das Regi= mentskommando wurde nämlich am 17. Juli aufgefordert, zwei Bataillone in's Feld rücken zu lassen. Oberst d'Affry lehnte aber dieß Begehren aus dem Grunde ab, weil nach dem Wortlaut der Kapitulation die Bataillone nicht getrennt werden sollten, und die nächste Bestimmung der Schweizergarde die sei, die Person des Königs zu schützen, daher sie in der Regel nur dann in's Feld rücke, wenn der König selbst bei der Armee anwesend sei; überdieß machte er darauf aufmerksam, daß der numerische Bestand des Korps durch eine Reduktion von 25 Mann per Kompagnie sehr geschwächt, anderseits aber dessen Dienst seit Aushebung der französischen Garden und der maison du roi à cheval wesentlich gesteigert worden sei.

Dberst d'Affry weigerte sich jedoch nicht, kleinere Destaschemente seines Regiments zum Schutz von Transporten u. s. w. zu bewilligen\*), und wirklich ist am 7. August 1792 ein Detaschement von 300 Mann des Garderegisments, um Getreidezusuhren zu eskortiren, nach der Normandie, zunächst nach Evreux, abgesandt worden.

Diese Schwächung des Schweizergarderegiments, im Augenblick, wo ernste Ereignisse förmlich angedroht waren,

<sup>\*)</sup> Mit dieser Auffassung scheint man in der Schweiz einverstanden gewesen zu sein; der Geheime Rath von Bern schrieb
am 6. August 1792 seinem Hauptmann von Erlach: das Regiment
soll sich nicht kapitulationswidrig gebrauchen lassen, "mithin nur
"allein zur innern Beschützung des Königreichs. Selbiges soll
"auch bei seinen habenden Borrechten verbleiben, und in Folge
"dessen soll jeweilen ein Bataillon desselben nach bisheriger
"Uebung zur Hut des Königs und der königlichen Familie in
"Paris zurückbleiben. Vorzüglich aber wünschen wir, daß das
"ganze Regiment seiner eigentlichen Bestimmung gemäß bei seiner
"königlichen Majestät verbleiben und in den gegenwärtigen Um=
"ständen insonderheit vor Allem aus zur Beschützung der Person
"des Königs und des königlichen Hauses gebraucht werden möchte,
"u. s. w."

ist um so auffallender, als schon am 4. und 6. August das Regiment wegen Bedrohung des Schlosses aus seinen Kasernen nach Paris beordert worden war; sie kann daher kaum anders denn als eine bewußte Einleitung zum 10. August betrachtet werden, insofern sie nicht die vom Ministerium gewünschte Entfernung der königlichen Fasmilie aus Paris erleichtern sollte.

Neben dem Schweizergarderegiment, das in Ruel und Courbevoie und in Paris selbst kasernirt war, kam die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in Paris der Gensdarmerie und Nationalgarde zu.

Die Gensdarmerie flößte wenig Vertrauen ein, seit= dem sie hauptsächlich aus den ehemaligen französischen Garden, die schon einmal ihre Fahne verlassen hatten, rekrutirt worden war.

Die Nationalgarde war durch das Dekret vom 23. September 1791, durch welches die Stelle des General= kommandanten aufgehoben wurde, vollends desorganisirt, indem nunmehr das Kommando jeden Monat zwischen den Rommandanten der 6 Legionen, in welche die Na= tionalgarde eingetheilt war, wechselte.

Seit 1789 bestand die Nationalgarde von Paris aus 60 Bataillonen, die den 60 Distrikten entsprachen, in welche Paris zerfiel und deren Namen sie führten \*). —

<sup>\*)</sup> Erst nach dem 10. August wurde die Nationalgarde nach den 48 Sektionen eingetheilt; von diesem Zeitpunkt an sieht man denn auch nicht mehr die Nationalgarde, sondern die bewaffneten Sektionen einschreiten.

Die Gesammtstärke betrug damals 32,600 Mann. Die 6 Legionskommandanten im Jahr 1792 waren: Bouil= laud de Belair, Acloque, Romainvilliers, Mandat, Pinon, Baudin de la Chesnaye.

Durch Gesetz vom 29. September 1791 und 18. März 1792 hatte jedes Bataillon das Recht, zwei Kanonen mit sich zu führen; alle Bataillone machten davon Gebrauch.

Die Gesetze vom 21. Oktober und 21. November 1789 hatten das Recht, die bewaffnete Macht anzurusen, zus nächst den Munizipalbeamten (officiers municipaux) eingeräumt, und durch Beschlüsse vom 27. Juli und 3. August 1791 waren die Formen näher bestimmt worsden, unter welchen die Friedensrichter, Munizipalbeamten, Procureurs der Gemeinde, Polizeikommissäre, Administratoren des Bezirks oder des Departements 20. die Verwendung des Militärs anrusen konnten.

Der Centralgewalt allein stand dießfalls keine Macht zu, sie konnte einzig die Gemeinds= oder Departemental= beamten suspendiren, wenn diese durch ihre Anordnun= gen oder Unterlassungen die öffentliche Sicherheit gefähr= det hatten.

Die militärischen Einleitungen zum 10. August bestanden somit darin, daß

- 1. die ehemaligen Garden, deren Bestimmung der Schutz des Königs war, bis auf das Schweizergarde= Regiment aufgelöst worden waren;
- 2. der Bestand dieses Regiments auf 25 Mann per Kompagnie reduzirt, und überdieß durch Absendung von 300 Mann nach der Normandie beträchtlich geschwächt worden war;

- 3. alle übrigen stehenden Truppen 30,000 Toisen von Paris entfernt bleiben sollten;
- 4. die Fremdenregimenter der französischen Armee förmlich einverleibt worden waren;
- 5. die Nationalgrade durch die Aufhebung der Stelle des Generalkommandanten desorganisirt;
- 6. die Gensdarmerie, weil aus Anhängern der Resvolutionsideen neu refrutirt, unzuverlässig gemacht;
- 7. die militärische Subordination durch das den Meuterern von Chateauvieux gegebene Fest erschüttert worden war; und
- 8. das Einschreiten der bewaffneten Macht in erster Linie nur durch die Munizipalbeamten veranlaßt werden konnte, nicht aber durch die Centralgewalt.

# 3. Jefährdung des Ansehens und der Person des Königs. Der 20. Juni.

Viel wichtiger als die militärischen Einleitungen, waren die gegen die Person des Königs selbst gerichteten Angriffe, die als Vorbereitungen zum 10. Ausgust betrachtet werden müssen. Diese lassen sich in der Darstellung des 20. Juni zusammenfassen, welcher Tag gleichsam als ein Probeversuch dessen, was man wagen dürfe, und wessen man sich von Seite des Königs und seiner Partei zu versehen habe, betrachtet werden kann.

Die Nationalversammlung hatte es so wenig erwartet, daß der König in die Auflösung seiner konstitutionellen Garde einwilligen werde, daß sie am 28. Mai ihre